Beratungsvorlage:	☒ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 4.3	am	02.11.2026
	☒ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP 7.3	am	05.11.2026
	☐ der öffentlichen BA-Sitzung		am	
	☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am	17.11.2026

TOP:
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) zum 01. Januar 2027 inklusive Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebühren sind regelmäßig auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und sachgerecht zu kalkulieren. Ziel der Neukalkulation ist eine nachvollziehbare und rechtssichere Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands sowie des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Als Grundlage für die Verwaltungsgebührensatzung und das zugehörige Gebührenverzeichnis dient die zum 01.01.2026 gültige Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation, die Satzung über die Erhebung der Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) sowie die zugrunde liegenden Grundlagen und Grundsätze sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Anlage die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung einschließlich den beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) ab dem 01.01.2027.

Az.: 20.12-969.21

Erläuterungen zur Kalkulation von Verwaltungsgebühren

1. Vorbemerkung

Es besteht für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemäß §4 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit §11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine gesetzliche Verpflichtung, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren. Die Gebühren sollen kostendeckend festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sowie für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden.

Die Gebührensätze sind auf der Grundlage des für die Verwaltungshandlung entstehenden Verwaltungsaufwandes, der sich aus allen persönlichen und sächlichen Kosten zusammensetzt und unmittelbar mit der Amtshandlung zusammenhängt, zu kalkulieren. Nach der Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, den Verwaltungsaufwand durch eine bis ins Einzelne gehende betriebswirtschaftliche Berechnung genau zu ermitteln. Es genügt, wenn die Kosten sachgerecht geschätzt werden und bei der Kalkulation ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt wird.

2. Kostendeckungsprinzip

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Kostendeckungsprinzip). Verwaltungskosten sind gemäß§ 11 Abs. 2 Satz 2 des KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

3. Äquivalenzprinzip

Berücksichtigung bei der Gebührenbemessung muss auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung zum Zeitpunkt der Leistungserstellung finden. Dadurch wird dem sogenannten Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, welches ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gebührenhöhe und dem Wert der Amtshandlung für den Empfänger vorsieht. Eine weitere Rolle spielt in einer Gebührenkalkulation der Gleichheitsgrundsatz. Dieser besagt, dass wesentlich gleiche Tatbestände nicht willkürlich und ohne sachliche Gründe ungleich oder wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleichbehandelt werden darf.

4. Kosten

Bei der Gebührenkalkulation sind Personalkosten einschließlich Sach- und Gemeinkosten ansatzfähig.

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten. Die Amtshandlungen, die eine Verwaltungsgebühr zur Folge haben, werden von Verwaltungsfachangestellten bzw. Beamten durchgeführt. Die Personalkosten inclusive der Sach- und Gemeinkosten werden nach den Pauschalen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt.

Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke.

Gemeinkosten

Die Gemeinkosten beinhalten den Verwaltungs-Overhead und den Fachbereichs-Overhead. Diese betreffen vor allem Leistungen des Rechnungsamtes, Haupt- und Personalamtes, Liegenschaftsverwaltung, sowie Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

5. Gebührensatz

Die Kosten, die nach dem Empfehlungen der KGSt pro Arbeitsstunde ermittelt werden, werden mit dem Zeitaufwand pro Gebührentatbestand multipliziert.

6. Gebührenarten

Die Gebühren teilen sich in Festgebühren und Zeitgebühren auf. Handelt es sich um unbedeutendere oder standardisierte Verwaltungsleistungen, ist ohne Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip eine Festgebühr möglich.

Grundlagen zur Berechnung

Die Personalkostenberechnung erfolgt auf Grundlage der KGSt Empfehlung 10/2026.
Der KGSt empfiehlt zu den Personalkosten einen Zuschlag von 10% für Verwaltungsoverhead (verwaltungsweite Gemeinkosten) und einen Zuschlag von weiteren 10% für den Fachbereichsoverhead (amts- und fachbereichsintere Gemeinkosten). Der Mindestaufschlag von 10% wird auf Grund der Struktur der Verwaltung Stegen als ausreichend angesehen.
Die Gemeinkostenpauschale wird nicht durch eine Teilzeitbeschäftigung verringert, da es sich hierbei um einen Gesamtkostenaufwand unabhängig vom Beschäftigungsumfang handelt.
Der Sachkostenzuschlag erfolgt unabhängig der Arbeitszeit, jedem Arbeitnehmer ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die hierfür anfallenden Kosten gleichbleibend sind.

Die Jahresarbeitszeit ergibt sich aus den Richtwerten der KGSt Empfehlung
Beamte 1642 Stunden
Angestellte 1600 Stunden

GEMEINDE STEGEN
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17. November 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 17.November 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Stegen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

 a) Gnadensachen,

 b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

 c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

 d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

 e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

 f) die behördliche Informationsgewinnung,

 g) Verfahren, die von der Gemeinde Stegen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

 a) das Land Baden-Württemberg,

 b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Stegen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 22 Euro pro 15 Minuten zu erheben.

2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Stegen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Stegen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

 a) Gebühren für Telekommunikation
 b) Reisekosten
 c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am 01.Januar 2027 in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 16.10.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Stegen, den 18. November 2026

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Stegen, den 18. November 2026

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis
Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden auf die nächstfolgende volle Zeiteinheit aufgerundet.

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr	
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)**	22,00 €	pro Zeiteinheit
2.	**Anträge**		
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	29,00 €	pro Zeiteinheit
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	29,00 €	pro Zeiteinheit
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	29,00 €	pro Zeiteinheit
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	25,00 €	pro Zeiteinheit
4.	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	26,00 €	pro Zeiteinheit
5.	**Beglaubigung, Bestätigungen**		
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel; Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	10,00 €	pro Fall
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,00 €	pro Fall
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,00 €	pro Fall
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 6) hinzu.		
5.5	Für jede weitere gleichlautende Beglaubigung oder Bestätigung nach Nr. 4.1., 4.2., 4.3. die Hälfte der festgesetzten Gebühr		
6.	**Bescheinigungen**		
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	9,00 €	pro Fall
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		
7.	**Schreibgebühren**		
7.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird dazu gerechnet).	2,00 €	pro Fall
7.2.	*Fotokopien und Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.*		
7.2.1.	für die erste Seite	2,00 €	pro Fall
7.2.2.	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €	pro Fall
7.2.3.	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	2,00 €	pro Fall

7.2.4.	Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten	11,00 €	pro Fall
8.	**Bauordnungsrecht**		
8.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorverkaufsrechts)		
8.1.1.	bis zu einem Verkaufswert von 100.000€	30,00 €	pro Fall
8.1.2.	zuzüglich je weitere 25.000 €	5,00 €	
8.1.3.	maximal jedoch	400,00 €	
8.2.	Auszug aus dem Baulastenregister	24,00 €	pro Zeiteinheit
8.3.	Aukunft über Boderrichtwerte	12,00 €	pro Fall
9.	**Bestattungsrecht**		
9.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	17,00 €	pro Fall
9.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	17,00 €	pro Fall
9.3.	Ausstellung einer Urnenanforderung	34,00 €	pro Fall
9.4.	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	23,00 €	pro Zeiteinheit
10.	**Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)**		
10.1.	Jahresfischereischein	49,00 €	pro Fall
10.1.1.	Fischereischein auf Lebenszeit	54,00 €	pro Fall
10.1.2.	Jugendfischereischein	49,00 €	pro Fall
10.2.	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	32,00 €	pro Fall
11.	**Fundsachen**		
11.1.	*Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder*		
11.1.1.	bei Sachen bis zu 50 € Wert	- €	pro Fall
11.1.2.	bei Sachen bis zu 100 € Wert	9,00 €	pro Fall
11.1.3.	bei Sachen über 100 € Wert	17,00 €	pro Fall
11.1.4.	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 11 noch entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.		
12.	**Gewerbesachen**		
12.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	17,00 €	pro Fall
12.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	21,00 €	pro Fall
12.3.	*Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)*		
12.3.1	Gewerbeanmeldung	25,00 €	pro Fall
12.3.2.	Gewerbeum- oder -abmeldung	17,00 €	pro Fall
12.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO	25,00 €	pro Fall
13.	**Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren**, je Person	42,00 €	pro Fall
14.	**Immissionsschutzrecht;** Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	43,00 €	pro Zeiteinheit
15.	**Melderecht**		
15.1.	*Auskünfte aus dem Melderegister*		
15.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	17,00 €	pro Fall
15.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	10,00 €	pro Fall
15.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	25,00 €	pro Fall
15.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	34,00 €	pro Fall
15.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeb	34,00 €	pro Fall
15.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	17,00 €	pro Fall
15.3.	*Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde*		
15.3.1.	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	9,00 €	pro Fall
15.3.2.	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	15,00 €	pro Fall
15.3.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	9,00 €	pro Fall
15.3.4.	Bestätigung der Steueridentifikationsnummer	10,00 €	pro Fall

15.3.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	17,00 €	pro Zeiteinheit
16.	**Gaststättenrecht**		
16.1.	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	33,00 €	pro Fall
16.2.	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	17,00 €	pro Fall
17.	**Plakatierung**		
17.1.	4 Plakate (2 Stück in der Ortsmitte und 1 pro Ortsteil)	25,00 €	pro Fall
17.2.	für jedes weitere Plakat (max. 6 in der Ortsmitte und2 pro Ortsteil)	8,00 €	pro Fall
17.3.	Entfernen von Plakaten nach Ablauf der Frist durch die Gemeinde	10,00 €	pro Fall
17.4.	Für Stegener Vereine ist die erste Plakatierung nach 17.1. im Jahr gebührenfrei		
18.	**Abrechnung Jahresverbrauch Wasser/Abwasser**		
18.1.	Schätzung des Wasserverbrauchs nach Ende des Ablesezeitraumes durch die Verwaltung	38,00 €	pro Fall
18.2.	nachträgliche Korrektur des Jahresbescheides in Folge einer Schätzung oder einer falschen Ablesung	25,00 €	pro Fall